

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/119/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Stadtplanung / A. 41 / Woe

Sachbearbeiter/in: Claudia Wöpke

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet "Regelsbacher Straße - Ost"

Anlagen:

Vorkaufsrechtssatzung i. d. F. vom 09.11.2010 mit Darstellung des Geltungsbereichs

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	07.12.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	17.12.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Regelsbacher Straße - Ost“, erstellt am 09.11.2010, wird beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel			
Folgekosten			

I. Zusammenfassung

Am 29.10.2010 wurde im Stadtrat der Beschluss gefasst, für die Flächen östlich des ehemaligen Kasernengeländes (Regelsbacher Straße - Ost) mit der planerischen Vorbereitung zu beginnen und für diesen Bereich eine Vorkaufsrechtssatzung zu beschließen.

Die Satzung (Anlage 1) soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

II. Sachverhalt

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Flächen befinden sich nicht im städtischen Eigentum.

Wie in der Beschlussvorlage des Stadtrates vom 29.10.2010 ausführlich beschrieben, soll hier die Ansbacher Straße bis hin zur Regelsbacher Straße verlängert werden und es sollen nördlich und südlich davon neue Baugebiete mit Erschließungsstraßen und öffentlicher Infrastruktur entwickelt werden.

Es herrscht stets das Bemühen, im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern diese Flächen zu erhalten. Aufgrund der städtebaulichen Bedeutung soll zusätzlich eine Vorkaufsrechtssatzung auf der Grundlage des § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB beschlossen werden, um die Flächenverfügbarkeit zu erleichtern.

Der Grundsatzbeschluss wurde bereits am 29.10.2010 vom Stadtrat gefasst.

III. Kosten

Die Vorkaufsrechtssatzung hat keine unmittelbaren Kosten zur Folge.